

Merkblatt für den Kampfrichtereinsatz beim Hochsprung



1. Anreise bis 45 Minuten vor dem Beginn des Wettkampfes
2. Teilnahme an der Kampfrichterbesprechung
3. Sicherheitsbestimmungen entgegennehmen (ggf. Belehrung dazu unterschreiben)
 - a) Probeversuche nur unter der **Aufsicht** des Kampfgerichtes!
 - b) Stets den Blick zur Wettkampfanlage (Anlauf, Sprungkissen) richten!
 - c) **Kein** Wettkämpfer hält sich im Bereich des Absprungs auf.
 - d) Unbefugte (Trainer, Zuschauer usw.) halten sich **nicht** im Bereich des Anlaufs, des Absprungs und des Sprungkissens auf.
4. Der Abstand zwischen Sprungkissen und Sprungständer beträgt mindestens 10 cm.
5. Die Nulllinie ist 5 cm breit und insgesamt ca. 10 m lang:
ca. 4 m zwischen den Sprungständern und jeweils 3 m seitlich.
Sie hebt sich farblich von ihrer Umgebung (Boden) ab.
6. Die Sprunglatte liegt frei auf:
Der Mindestabstand zwischen den Enden der Sprunglatte und den Sprungständern beträgt jeweils 1 cm.
Die Sprungständer überragen die Sprunglatte um mindestens 10 cm.
7. Die Sprunglatte wird immer gleich aufgelegt (Markierungen anbringen).
8. Jeder Wettkämpfer darf im Anlaufraum bis zu zwei Markierungen (z.B. Klebeband) anbringen.
9. Fehlversuche:
 - a) Der Versuch wurde nicht in der dafür vorgesehenen Zeit begonnen.
 - b) Der Wettkämpfer springt nicht mit einem Fuß ab.
 - c) Der Wettkämpfer wirft die Latte von den Auflegern ab.
 - d) Der Wettkämpfer berührt mit irgendeinem Körperteil (auch Schuhe und Kleidung) während des Anlaufs die Nulllinie bzw. den Boden jenseits davon oder das Sprungkissen.
Achtung: Es ist kein Fehlversuch, wenn der Wettkämpfer beim Sprung die Matte mit dem Fuß berührt und nach Meinung des Kampfgerichtes dadurch keinen Vorteil hat. Es darf aber sonst kein Regelverstoß vorliegen.
10. Das Einmessen der Sprunghöhen:
 - a) Die vorgesehenen Sprunghöhen werden vor dem Wettkampf bekannt gegeben. Dies erfolgt durch den Obmann (oder durch den Schriftführer).
 - b) Die Latten sind entsprechend der Angaben auf der Wettkampfliste aufzulegen. Die Kampfrichter erhalten die Höhen vom Obmann bzw. Schriftführer mitgeteilt.
 - c) Jede Sprunghöhe ist senkrecht vom Boden bis zum tiefsten Punkt der Oberseite der Sprunglatte zu messen (Höhen in Metern und (ganzen) Zentimetern).
 - d) Die Einmessungen werden nach jeder Höherlegung der Latte und vor dem ersten Versuch über die neue Höhe vorgenommen.